

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG ZUR ERSTELLUNG DES B-
PLANES NR. 25 IN STEINBURG
(KREIS STORMARN)**

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99 – 105, Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
Kiel, im Juni 2022.....



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt bdla

Dipl.-Ing. Dietmar Ulbrich
Landschaftsarchitekt

Dipl.-Biol. Joanna Hülsenitz

Auftraggeber:

Gemeinde Steinburg
über BSC

Maria-Goeppert-Straße 1

23562 Lübeck
Telefon:
Steinburg, den



INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2 VORHABENBESCHREIBUNG	2
3 BESTAND PLANGEBIET	3
4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	5
4.1 Methodisches Vorgehen	6
4.2 Datengrundlagen.....	7
5 RELEVANZPRÜFUNG	7
5.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten.....	7
5.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten	8
5.3 Prüfung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens	17
6 KONFLIKTANALYSE	17
6.1 Betroffene Anhang IV-Arten	17
Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot).....	18
Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).....	18
Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).....	18
7 ZUSAMMENFASSENDER BETRACHTUNG	28
8 LITERATUR	30

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Steinburg strebt eine geordnete Siedlungsentwicklung mit einem Naherholungsnetz der Ortsteile an. Es ist ein Baugebiet (B-Plan 25) mit 12 Bauplätzen und einem Regenrückhaltebecken im Ortsteil Mollhagen auf einer größtenteils landwirtschaftlich genutzten Fläche und einer ehemaligen Kleingartenanlage geplant. Zudem ist ein Sandweg zur Natursteinpflasterstraße mit der Bezeichnung „Viehka-tenstraße“ geplant. Damit wird das Naherholungsnetz ergänzt.

Das Büro BHF wurde damit beauftragt, die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Planungsprozess einzubeziehen. Hierzu wird auf Grundlage einer Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung der Artenschutzfachbeitrag erstellt.

2 VORHABENBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Ahrensburg. Westlich des Gebietes liegt die A 1 und südlich die B 404 (A 21). Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Mollhagen der Gemeinde Steinburg.

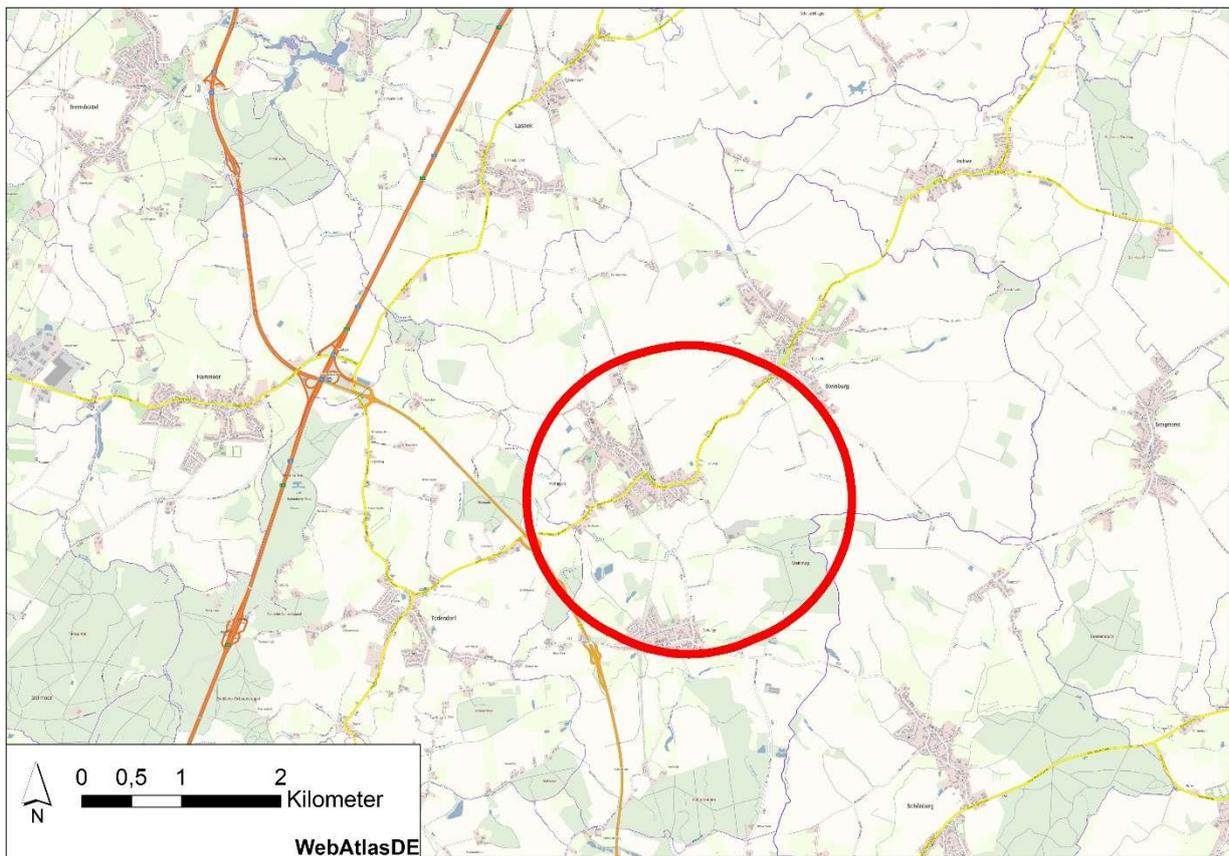


Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung, unmaßstäblich)

Das neue Baugebiet liegt direkt südlich des B-Planes Nr. 2, der im Süden Mollhagens liegt. In diesem Bereich soll eine ehemalige Kleingartenanlage und das angrenzende Ackerland in ein Baugebiet mit 12 Bauplätzen, einem Sandweg und einem Regenrückhaltebecken umgewandelt werden.



Abb. 2: Entwurf des B-Plans Nr. 25

3 BESTAND PLANGEBIET

Das Plangebiet grenzt südlich an das Siedlungsgebiet (**SBe**)¹ von Steinburg Ortsteil Mollhagen. Die Planfläche ist zu ca. $\frac{3}{4}$ Ackerfläche (**AAy**) und zu ca. $\frac{1}{4}$ ehemalige Schrebergartenfläche, die laut Angabe des Eigentümers seit einigen Jahren brach liegt bzw. sporadisch genutzt/frei gemacht wurde. An den östlichen Teil des Plangebiets grenzt eine Straße aus Natursteinpflaster (**SVt**) mit der Bezeichnung „Viehkatzenstraße“. Die Straße darf nur von den Anliegern und den Betreibern der südöstlich gelegenen Biogasanlage genutzt werden. Im Süden wird das Plangebiet größtenteils durch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen (**AAy**) begrenzt. Südwestlich und nordöstlich ist das Plangebiet von Knicks (**HWy**) bzw. Feldhecken (**HFy**) (**gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG**) umgeben. Die Knicks sind gut strukturiert und haben insbesondere im östlichen Bereich eine gut entwickelte Strauchschicht, einige große Überhälter bzw. Bestandsbäume und zudem viele Baumstämme mit Wurzelhöhlen. Im nördlichen Bereich unterhalb der Siedlung im Hangbereich geht der Knick in eine ebenerdige Feldhecke (**HFy**) über. Dort hatte sich zudem ein großes Brombeergebüsch etabliert,

¹ Bei der Kartierung wurden für die erfassten Biototypen die Definitionen und die Kartierschlüssel der landesweiten Biotopkartierung für Schleswig-Holstein verwendet.

welches im Winter 2021/2022 zurückgeschnitten wurde, so dass die lineare Struktur der Feldhecke wieder von der Fläche aus erkennbar ist. Westlich des ehemaligen Brombeergebüsches wird die Feldhecke durch die Entsorgung von Gartenabfällen beeinträchtigt. Im Winter 2021/2022 wurden die westlich zu entfernenden Knickbereiche auf den Stock gesetzt.

Die ehemalige Kleingartenfläche wurde bis 2018 als Kleingartenanlage verpachtet. Bereits vorher wurde ein Teil der Kleingartenparzellen aufgegeben bzw. nur noch sehr extensiv genutzt.

Es hat sich ein Trampelpfad (**SVu**) ausgebildet, der auf der Fläche endet. Nach 2018 wurde die Fläche zum Teil freigemacht. Bis ins Jahr 2021 standen noch drei zerfallende Gebäude (**SXr**) auf der Fläche, diese wurden zwischenzeitlich entfernt, genauso wie die von Brombeeren und Brennnesseln überwucherte Schicht aus vermutlich angehäuften Schnittgut und Gartenabfällen.

Im südöstlichen Bereich der Fläche, um das südlichste der drei ehemaligen Gebäude, hatte sich eine Staudenflur (**RHm**) entwickelt, die im südlichen Bereich in ein Gebüsch (**HBy**) übergeht. Der restliche Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage ist gräserdominiert. Teilbereiche sind durch Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) eingenommen dazwischen befinden sich Ruderalisierungszeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*). Die von Rohrglanzgras geprägten Bestände weisen keine typische Röhrichtstruktur und insgesamt einen Deckungsgrad von unter 50% auf, so dass der Bestand dem Biotoptyp **RHg** (ruderales Grasflur) zugeordnet wird.



Abbildung 3: Bestand des Plangebietes

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Der rechtliche Rahmen für den besonderen Artenschutz ergibt sich aus § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bestimmte Zugriffsverbote. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Schädigungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Schädigungsverbot)

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- b) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen,
- c) Europäische Vogelarten (in Europa vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie), soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen,
- d) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Vorhaben, für die ein B-Plan aufgestellt wird, eingeschränkt. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gilt nur, wenn durch einen zulässigen Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht wird. Das Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist.

Weiter ist bei Vorhaben, für die ein B-Plan aufgestellt wird, das Spektrum der Tier- und Pflanzenarten, für die ggf. Zugriffsverbote ausgelöst werden können, eingeschränkt. Hier gelten die Zugriffsverbote nur für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie, für europäische Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Arten aus der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 können nicht berücksichtigt werden, da diese Rechtsverordnung bisher noch nicht erlassen worden ist.

Auf Grundlage dieses rechtlichen Rahmens ist nachfolgend zu prüfen, ob die beschriebenen Zugriffsverbote ausgelöst werden können und durch welche Maßnahmen dies ggf. vermieden werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, muss der Nachweis geführt werden, dass nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 eine Ausnahme von den Zugriffsverboten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden kann.

4.1 Methodisches Vorgehen

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens sind bestimmte aufeinander folgende Prüfschritte erforderlich. In Anlehnung an KIEL (2019) beinhaltet der Prüfprozess folgende drei Stufen:

1. Relevanzprüfung (Vorprüfung)
2. Konfliktanalyse
3. Ausnahmeverfahren

Die Relevanzprüfung hat die Aufgabe, das Spektrum der Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln, für die durch das Vorhaben ggf. Zugriffsverbote ausgelöst werden können. Hierbei sind wiederum drei Prüfschritte erforderlich:

1. Prüfung der rechtlichen Relevanz
2. Prüfung des tatsächlichen oder potentiellen Vorkommens
3. Prüfung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Prüfung der rechtlichen Relevanz ist zu klären, welche Tierarten aufgrund der rechtlichen Vorgaben in den Prüfprozess einbezogen werden müssen. Hier ist insbesondere zu klären, ob für das Vorhaben ein B-Plan aufgestellt wird.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob die aus rechtlicher Sicht zu prüfenden Arten in dem Raum, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, tatsächlich vorkommen oder potentiell vorkommen. Hierzu werden vorhandene Bestandsdaten ausgewertet, ggf. eigenen Erhebungen durchgeführt und potentielle Vorkommen durch Verknüpfung der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen mit den Lebensraumsprüchen der Arten abgeleitet.

Die nach diesen beiden Schritten verbleibenden Arten werden dann hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Arten, die gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind, müssen im weiteren Verfahren nicht mehr geprüft werden.

In der Konfliktanalyse werden die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote untersucht. An dieser Stelle wird jeweils für die einzelne Art oder auch Artengruppe geprüft, ob die Zugriffsverbote eintreten können. Dazu werden das Risiko der Tötung oder Verletzung der einzelnen Individuen, das Risiko der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und das Risiko der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingeschätzt. Gleichzeitig wird geprüft, ob Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen und durchgeführt werden können, so dass die Verbotstatbestände nicht eintreten oder die Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

4.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage erfolgte eine

- Auswertung des Artkatasters (Abfrage Datenbank) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR), Abfrage (12.2021)
- Auswertung der Werke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (u.a. , KLINGE & WINKLER 2005, KLINGE 2018, LLUR 2018, VERBREITUNGSKARTEN BFN STAND 2019, ERHALTUNGSZUSTÄNDE SH STAND 2018)
- Geländebegehung am 02.12.21: Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit konnten die Biotoptypen nur eingeschränkt beurteilt werden. Insbesondere Grünlandbiotope können nur während der Vegetationsperiode abschließend bewertet werden.
- Die ehemalige Schrebergartenfläche wurde zusätzlich am 23.05.22 begutachtet, da sich im Winter 2021 Hinweise auf eine von Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) dominierte Fläche auftraten und ausgeschlossen werden musste, das es sich bei dieser Fläche um ein Landröhrriecht handelt.

5 RELEVANZPRÜFUNG

5.1 Allgemein artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören **alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie)** sowie die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, konkret bei Vorliegen eines B-Plans, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind und deren potenzielle Beeinträchtigung im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung hinreichende Berücksichtigung fand.

5.2 Vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Arten

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters in dem Untersuchungsraum nicht vorkommen oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Danach werden in diesem Fachbeitrag folgende Arten und Artgruppen weiter betrachtet:

- Europäische Vogelarten:
 - Brutvögel:
 - Gilde Bodenbrüter
 - Gilde Gehölzbrüter
 - Weitere Gilden
 - Zugvögel
 - Rastvögel
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:
 - Amphibien
 - Farn- und Blütenpflanzen
 - Fische und Rundmäuler
 - Käfer
 - Libellen
 - Reptilien
 - Fledermäuse (Säugetiere)
 - Säugetiere
 - Schmetterlinge
 - Weichtiere

Für diese verbleibenden relevanten Arten bzw. Artgruppen schließt sich eine Konfliktanalyse an.

Europäische Vogelarten:

Die Vogelarten werden im ersten Schritt in die Gruppe der Brutvögel und die Gruppe der Zug- und Rastvögel gegliedert.

Brutvögel

In der Gruppe der Brutvögel werden Gilden gebildet. Hierdurch können die Arten, welche dieselben ökologischen Bedingungen benötigen, durch Bildung kleinerer Gruppen übersichtlicher abgebildet werden (siehe Tabelle 1). Einige Arten finden sich aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auch in mehreren Gilden.

Zugvögel und Rastvögel

Zug- und Rastvögel sind durch die Vorhaben nicht betroffen, zum einen, da die Vorhaben für Zugvögel keine Beeinträchtigungen verursachen würden und zum anderen da im Plangebiet keine bekannten Rastgebiete vorkommen. Die Zugwege der Singvögel, Greifvögel und Tauben können den Bereich streifen. Diese kleinflächige Bebauung wird keinen Einfluss auf das Zugverhalten hervorrufen.

Tab. 1: potentielles Vorkommen der Artgruppen der Vögel

Gilde	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrelevanz
	Artkataster (Nachweis)	Datenerhebung (Nachweis)			
Bodenbrüter	Kein Nachweis	Keine Datenerhebung durchgeführt	Potentiell ist ein Vorkommen von Bodenbrütern möglich. Die Fläche weist relativ dichte Strukturen auf, weshalb ein Vorkommen von an Offenland gebundenen Arten, hier nicht zu erwarten ist. Arten, die an und in höheren Grasfluren brüten, können vorkommen.		ja
Gehölzbrüter	Kein Nachweis	Keine Datenerhebung durchgeführt Zufallsfund: Nest im Knick	Ein Vorkommen von Gehölzbrütern, die an halboffene Gebiete gebunden sind, ist aufgrund der vorhandenen Knickstrukturen gegeben.		ja
Weitere Gilden, z.B. Gilde der Wasservögel..	Kein Nachweis	Keine Datenerhebung durchgeführt		Weitere Gilden sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.	nein

Unter den **Anhang IV-Arten** kommen folgende Arten in Schleswig-Holstein vor:

Tab. 2 Liste der Artengruppen in S-H und potentiell Vorkommen

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüferelevanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Amphibien Laubfrosch Kammmolch Moorfrosch	Laubfrosch, Kammmolch (Nachweis älter als 10 Jahre)	Keine Daten- erhebung durchgeführt	<p>Im Plangebiet selbst kommt kein Gewässer vor. Der Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage und die angrenzenden Knicks mit ihren Wurzelstöcken und Erdlöchern sind als terrestrischer Lebensraum für Amphibien geeignet. Im näheren Umfeld des Plangebiets befinden sich Wiesen mit feuchten Senken bzw. temporär stehendem Wasser, die als Dauergrünland ausgewiesen sind. Ein größeres Waldgebiet befindet sich in ca. 750 m Entfernung. Die angrenzenden Gärten sind ebenfalls als Lebensraum geeignet. In einem direkt an das Plangebiet angrenzenden Garten befindet sich laut Luftbild ein Gartenteich.</p> <p>Das Vorkommen des Laubfrosches im Plangebiet ist aufgrund der Saumstrukturen und des Röhrichs möglich. Geeignete Gewässer (Ausnahme ggf. Gartenteich) sind jedoch weiter ent-</p>		ja

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
<p>Amphibien</p> <p>Laubfrosch</p> <p>Kammolch</p> <p>Moorfrosch</p>			<p>fernt oder aufgrund des Siedlungsraumes abgegrenzt. Ein Vorkommen kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden,</p> <p>Ein Vorkommen des Kammolches im Plangebiet ist ebenfalls möglich. Zudem ist der o. a. Gartenteich, sofern kein Fischbesatz vorhanden ist, ein potentiell geeignetes Gewässer für den Kammolch.</p> <p>Ein Vorkommen des Moorfrosches ist aufgrund der Habitatstrukturen potentiell möglich, aufgrund der aktuell bekannten Verbreitung jedoch nicht wahrscheinlich.</p> <p>Bei Fischbesatz ist ein Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen, aber insbesondere der Reproduktionserfolg (Ausnahme Erdkröte) deutlich verringert. Bei Fischbesatz kommt es auf die Beschaffenheit des Gewässers an. Sofern Flachwasserbereiche und Ufervegetation vorhanden sind, können Amphibien im Gewässer auftreten.</p>		

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Farn- und Blü- tenpflanzen <i>(Luronium natans, Oenan- the conioides Apium repens)</i>	Kein Nach- weis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Keine aktuell bekannten Verbreitungs- gebiete im Planungsraum.	nein
Fische und Rundmäuler	Kein Nach- weis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Da es keine Gewässer im Plangebiet gibt, kann ein Vorkommen sicher aus- geschlossen werden.	nein
Käfer	Kein Nach- weis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Der Eremit und auch die anderen in S.- H. vorkommenden Käfer kommen im Planungsgebiet mit sehr hoher Wahr- scheinlichkeit nicht vor, da ihre Ver- breitungsgebiete weiter entfernt liegen.	nein
Libellen	Kein Nach- weis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Die Arten kommen im Planungsgebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor, da ihre Verbreitungsgebiete weiter entfernt liegen.	nein

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Reptilien	Kein Nach- weis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Die beiden in S-H vorkommenden Reptilienarten haben ihre Verbrei- tungsgebiete weiter entfernt, somit kann ein Vorkommen mit hoher Wahr- scheinlichkeit ausgeschlossen werden.	nein
Fledermäuse (Säugetiere)	Zwergfleder und Mücken- fledermaus ca. 150 m vom Plange- biet im Wohngebiet (Gebäu- depro- jekt)(1/2013)	Keine Daten- erhebung durchgeführt	Ein potentielles Vorkommen von Fledermausar- ten kann nicht ausgeschlossen werden. Es be- finden sich geeignete Quartierstrukturen in der Umgebung und auch im Knick des Plangebietes können geeignete Quartiere vorhanden sein.		ja
Säugetiere Haselmaus Fischotter	Haselmaus Nachweise an der A21 (2/2021 Zu- fallsbefund) und nördlich	Keine Daten- erhebung durchgeführt	Ein Vorkommen der Haselmaus kann für das Plangebiet aufgrund der aktuellen Verbreitung nicht ausgeschlossen werden.	Mit Ausnahme der Haselmaus können keine streng geschützten Säugetierar- ten im Plangebiet auftreten. Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Das Vorkommen des Fischotters ist nicht wahrscheinlich.	ja

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Säugetiere Haselmaus Fischotter	des Ortes Spreng (2/2016)			Eine mögliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da sich der Bach als potentieller Lebensraum des Fischotter südlich des Plangebietes befindet und eine Nutzung der Straße „Viehka-tenstraße“ als Baustraße nur im nördli-chen Bereich erfolgt.	
Schmetterlinge	Kein Nach- weis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Ein Vorkommen der potentiell in Schleswig-Holstein vorkommenden Ar-ten kann aufgrund anderer Verbrei-tungsgebiete mit hoher Wahrschein-lichkeit ausgeschlossen werden.	nein
Weichtiere	Kein Nach- weis	Keine Daten- erhebung durchgeführt		Das Plangebiet liegt im Verbreitungs- gebiet der Bauchigen Windelschnecke. Diese Schnecke ist hauptsächlich auf Großseggen zu finden. Im Plangebiet kommt Rohrglanzgras in größerem Umfang vor. Da das Gebiet aber sehr abgelegen und kleinräumig ist und die Verbreitung dieser Schnecke größten- teils durch Wasservögel geschieht, ist	nein

Arten/Arten- gruppen	Vorkommen im Gebiet		Potentielles Vorkommen im Gebiet möglich	Vorkommen ausgeschlossen	Prüfrele- vanz
	Artkataster (Anzahl Nach- weis/Jahr)	Datenerhe- bung (Nach- weis)			
Weichtiere				ein Vorkommen dieser Art sehr un- wahrscheinlich. Alle anderen Weich- tierarten kommen im Plangebiet nicht vor.	

Arten bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann bzw. potentiell möglich ist, werden in Kapitel 6 in die Konfliktanalyse einbezogen. Hier wird geprüft, ob eines der Zugriffsverbote nach §44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst wird bzw. werden kann.

5.3 Prüfung der Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung des B-Planes mit anschließender Erschließung und Bebauung und der damit verbundenen Umwandlung der unterschiedlichen Landschaftsbestandteile kommt es für verschiedene planungsrelevante Tiergruppen zum Verlust oder zur Beeinträchtigung des Lebensraumes. Die möglichen Wirkfaktoren werden hier genauer aufgeführt.

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren:

- Störung durch den Baubetrieb (Lärmemissionen und Scheuchwirkungen)
- Zerstörung von Flächen und Strukturen durch Bodenarbeiten und Baumaschinen
- Störung durch Nutzung von Zuwegungen
- Baubedingte Tötungen

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärmemission (durch dauerhafte menschliche Nutzung), dadurch Lebensraumverlust
- Scheuchwirkung (Anwesenheit von Menschen und Lärm durch Maschinen), dadurch Meideverhalten und Lebensraumverlust
- Habitat-Entwertung durch Lichtemissionen (Barrierewirkung)

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Zerstörung insbesondere von Saumstrukturen, Knickbereichen, Kleinstrukturen wie Gebüsch
- Versiegelung der Flächen
- Flächenverlust

6 KONFLIKTANALYSE

Die Konfliktanalyse hat die Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

6.1 Betroffene Anhang IV-Arten

Im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es zu Eingriffen in die in Kapitel 3 genannten Landschaftstrukturen (Biototypen). Die Maßnahmen führen nicht nur zu Eingriffen in geschützte Biotope, sondern lösen auch Schädigungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG aus.

Die folgende Tabelle führt die möglichen Schädigungstatbestände für die einzelnen Arten/Artgruppen auf:

Tab. 3 Schädigungstatbestände der potentiell vorkommenden Arten/Artengruppen

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Gehölzbrüter	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Nestlingen, u.U. auch brütenden Altvögeln, durch Beseitigung von Gehölzen.	Der Tatbestand der Störung wird nicht ausgelöst, da keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um relativ unempfindliche Arten. Ein Ausweichen auf direkt angrenzende Habitate ist möglich. Zudem sind die Bauarbeiten zeitlich begrenzt, so dass eine Wiederbesiedlung nach Beendigung zu erwarten ist. Aufgrund des Knickschutzstreifens von 5 m Breite wird ein negativer Einfluss auf Gehölzbrüter durch mögliche dauerhafte Störfaktoren infolge der Bebauung nicht erwartet.	<p>Gehölzstrukturen bieten durch ihre dichten Strukturen Schutz. Sie können somit als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dienen. Durch Beseitigung von Gehölzen gehen somit potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren. Aber auch durch das Heranrücken des Siedlungsbereiches an die Gehölzstrukturen kann es indirekt die Funktionsweise der Bereiche einschränken bzw. entwerten.</p> <p>Im östlichen Bereich wird ein Knickabschnitt von ca. 5 m entfernt, auf westlicher Seite von ca. 80 m. Durch den Verlust sind größtenteils nur häufig vorkommende und unempfindliche Arten betroffen. Ein Ausweichen auf angrenzende Habitate ist zu erwarten.</p> <p>Die vorhandenen Knickbereiche werden laut Planung durch einen 5 m Knickschutzstreifen abgegrenzt. Zudem soll ein Zaun den Knickschutzstreifen zu den Grundstücken abgrenzen. Eine zeitlich begrenzte Entwertung durch</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Gehölzbrüter			die Bauarbeiten kann möglich sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Wiederbesiedlung zu erwarten.
Bodenbrüter	Zerstörung von Gelegen und Tötung von Nestlingen, u.U. auch brütenden Altvögeln, durch Beseitigung von Gelegen in Vegetationsstrukturen.	Der Tatbestand der Störung wird nicht ausgelöst, da keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten sind, da es sich hier um relativ unempfindliche Arten handelt und auf ein Ausweichen auf direkt angrenzende Habitate möglich ist	Durch die Erschließungsmaßnahmen und die Bebauung kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gilde der Bodenbrüter, die an halboffene Bereiche gebunden ist, auftreten. Ein Ausweichen auf andere Bereiche erwartet, somit bleibt die Funktionalität im Raum erhalten, wodurch der Schädigungstatbestand nicht ausgelöst wird.
Amphibien Laubfrosch Kammolch Moorfrosch	Im Plangebiet gibt es keine Gewässer, jedoch ist der Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage ein potentieller Landlebensraum für Amphibien, ebenso wie die das Gebiet umgebenden Knicks. Der Knickbereich kann zur Überwinterung genutzt werden, so kann es hier bei der Baufeldräumung zu Tötungen kommen Ein potentiell geeignetes Gewässer könnte ein direkt ans Plangebiet an-	Der Tatbestand der Störung wird nicht ausgelöst, da keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen zu erwarten sind. Es sind keine größeren Amphibienwanderungen bzw. Populationen im Ort bekannt. Somit besteht nicht die Gefahr, dass Populationen in der Wanderphase durch Überfahren bei Querung von Wegen stark dezimiert und ausgelöscht werden.	Fortpflanzungsstätten werden nicht zerstört, da sich keine Gewässer im Plangebiet befinden. Ruhestätten können sich in den Gehölzstrukturen befinden, jedoch wird davon ausgegangen, dass sich durch die Anlage von Gärten neue Bereiche entwickeln werden. Zudem kann durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens ein neues potentielles Fortpflanzungsgewässer entstehen. Durch entsprechende Randgestaltungen könnte dieser Bereich zusätzlich weiter aufgewertet werden.

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
<p>Amphibien Laubfrosch Kammolch Moorfrosch</p>	<p>grenzender Gartenteich sein. Weitere potentiell geeignete Gewässer bzw. temporäre Feuchtstellen sind auf den Wiesen östlich der „Viehka-tenstrasse“ und größtenteils südlich des Viehbachs vorhanden. Im Um-feld der Biogasanlage befindet sich ein Gewässer.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass ein großer Teil der Amphibienpopulation den im Süden angrenzenden Waldbereich als terrestrischen Lebensraum nutzt. Ein Einwandern in den Siedlungsbe-reich durch adulte, subadulte Tiere und im Sommer durch Jungtiere ist möglich. Dieser Anteil sollte geringer sein, als der Teil, der den Wald als Lebensraum nutzt. Ein signifikant er-höhhtes Tötungsrisiko der drei oben genannten Arten wird aufgrund der Nutzung der Straße als Baustraße nicht erwartet.</p>		
<p>Fledermäuse</p>	<p>Bei Fällung von Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 20 cm</p>	<p>Einige Fledermausarten z.B. aus der Gattung Myotis gelten als lichtempfindlich. Für diese</p>	<p>Eine Entnahme von Einzelbäumen ist grund-sätzlich nicht vorgesehen, hier wäre jedoch ein</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Fledermäuse	<p>besteht das Risiko der Tötung von Fledermäusen, wenn diese Bäume als Quartier genutzt werden.</p>	<p>Arten kann es durch mehrere Maßnahmen z.B. Beleuchtung der Baustelle, Ausleuchten der Knicks (ggf. Flugstraßen) zu Störungen und Beeinträchtigungen nicht unerheblicher Art kommen. Unter anderem kann es zur Unterbrechung von Flugstraßen und zur Abschneidung von Jagdhabitaten kommen.</p> <p>Da es sich um kleine Baustellen handelt, ist eine nächtliche, dauerhafte Beleuchtung nicht zu erwarten. Sollte dies trotzdem erfolgen, wird davon ausgegangen, dass der Zeitraum der Beleuchtung begrenzt ist und nur Teilbereiche davon betroffen sind. Es wird nicht zu großen und längeren Beeinträchtigungen kommen.</p> <p>Die Gärten könnten in Richtung Acker oder Knickstruktur als Jagdhabitat dienen. Weiter südlich des Plangebietes befindet sich der Viehbach und ein Waldgebiet. Diese Bereiche besitzen ein sehr hohes Potential als Jagdgebiet. Somit wird eine Beeinträchtigung der Populationen der einzelnen Arten nicht erwartet.</p>	<p>Ausweichen auf andere Quartiere möglich (Ausnahme es handelt sich um ein Winterquartier).</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Fledermäuse		<p>Im östlichen Bereich wird nur ein kleiner Knickbereich entfernt. Ein Ausleuchten dieses Bereiches könnte jedoch die Funktion als potentielle Flugstraße erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Im südwestlichen Bereich soll ein Knickabschnitt von ca. 80 m entfernt werden. Es handelt sich in diesem Fall um den Endabschnitt eines Knicks. Die Landschaft wird um Siedlungsstrukturen erweitert. Dadurch kann eine potentielle Flugstraße beeinträchtigt werden. Es wird jedoch erwartet, dass die Fledermausarten der Flugstraße im weiteren Verlauf folgen können. Zur Minimierung der Beeinträchtigung ist das Ausleuchten des Knickbereiches, insbesondere des Anfangs, zu vermeiden.</p>	
Haselmaus	<p>Aufgrund der Beseitigung von Knicks kann es zu Tötungen von Individuen kommen.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes wird nicht erwartet, da Haselmäuse relativ unempfindlich gegen Störungen durch Baulärm, Beleuchtung Straßenlärm sind. Sie kommen in S-H z.B. an Autobahnkreuzen</p>	<p>Ruheplätze, aber auch Nistplätze können in dem zu entfernenden Knickbereich vorkommen, dies würde den Tatbestand der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auslösen.</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Haselmaus		<p>vor, diese Bereiche sind durch akustischen Lärm stark beeinträchtigt.</p>	<p>Im östlichen Knickabschnitt wird durch die Anschluss des Wanderweges an die Viehkatenstraße ein ca. 6 m breites Knickstück entfernt. Eine Beeinträchtigung für die Haselmaus ist nicht zu erwarten, da Haselmäuse kleinere Lücken in Knicks durch den oberen Kronenschluss und zum Teil auch über den Boden überwinden können. Zudem nutzen Haselmäuse mehrere Nester, so dass ein Ausweichen in den östlichen Knickbereich zu erwarten ist..</p> <p>Im südwestlichen Bereich werden ca. 80 m Knick entfernt. Durch die Entfernung entsteht keine Lücke in einem Knickbereich, da es sich um das Ende eines Knickbereiches handelt. Der Knickbereich in Richtung des Siedungsbereiches ist zudem weniger strukturreich als der daran angrenzende Bereich. Durch eine zusätzliche Aufwertung des angrenzenden Knickbereiches stehen der Haselmaus essentielle Bereiche weiter zur Verfügung.</p>

Art/Artengruppe	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG (Tötungsverbot)	Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)	Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Haselmaus			

Aus der obenstehenden Tabelle geht hervor, dass durch die Erschließungsmaßnahmen Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgelöst werden können. In den folgenden Tabellen wird aufgezeigt mit welchen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die Auslösung der Tatbestände vermieden wird.

Tab. 4 Vermeidung des Schädigungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG

Art/Artengruppe	Tötungsverbot
Brutvögel (Gehölz-, Bodenbrütersowie Groß-/Rabenvögel)	<p>Bauzeitenregelung: Verbot von Arbeiten (Rodungen und Baufeldfreimachung) innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) oder Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit</p> <p>Können die oben genannten Bauzeitenregelungen aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, sind die Gehölze bzw. Flächen zu Beginn der Tätigkeiten auf einen Besatz mit Vogelbruten zu kontrollieren. Finden sich Bruten, so muss die Baufeldvorbereitung bzw. die Rodung bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungen) verschoben werden. Alternativ können vor Beginn der Brutzeit bis zum Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Brut in den zu beseitigenden Gehölzen und auf den Bauflächen verhindert wird.</p>
Amphibien	<p>Überprüfung auf Besatz: Im Vorfeld der Baufeldräumung sollte geprüft werden, ob der Gartenteich Fischbesatz aufweist und ggf. Amphibien (Kammolch, Laubfrosch) vorkommen.</p> <p>Wenn kein Fischbesatz festgestellt worden ist, sollte ein Amphibienschutzzaun errichtet werden.</p> <p>Aufstellung eines temporären Amphibienschutzzaunes während der Bauphase: Im Februar (Mitte) vor Beginn des Bauvorhabens ist das Baufeld im nord- und nordwestlichen Bereich mit einem einseitig-durchlässigen Amphibienschutzzaun abzuzäunen. Zudem ist darauf zu achten, dass ein Überklettern des Zaunes durch den Laubfrosch</p>

Art/Artengruppe	Tötungsverbot
Amphibien	<p>verhindert wird. Hiermit soll ein Einwandern der Tiere aus dem Siedlungs- und Gehölzbereich in die Baustellenbereiche verhindert werden.</p> <p>Bauzeitenregelung: Verbot von Rodungen/Baufeldfreimachung in der inaktiven Phase (Mitte Oktober bis Mitte/Ende März). Die Gehölze sollen in dieser Zeit auf den Stock gesetzt werden. Ab März/April ist eine Baufeldräumung umzusetzen.</p>
Fledermäuse	<p>Bauzeitenregelung: Verbot der Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm und des Abrisses der alten Gartenlauben innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse vom 01.03 bis 30.11. .</p> <p>Sollten Altbäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm und mehr gefällt werden, muss im Vorfeld ihrer Fällung geprüft werden, ob sie als Winterquartier geeignet sind und/oder genutzt werden (Suche nach Höhlen mit Winterquartierfunktion). Sollte ein Besatz festgestellt werden ist, ist mit der Fällung zu warten, bis der Baum nicht mehr genutzt wird.</p> <p>Für Gehölze mit Winterquartierfunktion (Stammdurchmesser ab 50 cm) sind erforderliche Baumfällungen im Regelfall ebenfalls zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen, da auch eine Nutzung als Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden kann.</p>
Haselmaus	<p>Bauzeitenregelung: Verbot der Rodungsarbeiten/Baufeldfreimachung in der Winterschlafphase der Haselmaus (Temperaturen < 15 °C, ca. Mitte Oktober – ca. Ende April). Die Gehölze dürfen nur in der Winterschlafphase auf den Stock gesetzt werden, dabei darf die Bodenoberfläche nicht großflächig gestört werden, ein maschinelles Befahren der Bereiche ist zu unterlassen. Der Rückschnitt der Kraut- und Strauchschicht muss von Hand erfolgen und ist auf 15 cm Höhe zu begrenzen.</p> <p>Die Baufeldfreimachung/Rodung erfolgt in der Aktivitätsphase der Haselmaus (Temperaturen > 15 °C, April – Oktober (Aktivitätsnachweis)).</p>

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Kontroll- bzw. Vergrämungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht ausgelöst wird.

6-1 Vermeidung des Störungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Art/Artengruppe	Störungsverbot
Brutvögel (Gehölz-, Bodenbrüter, sowie Groß-/Rabenvögel)	-
Amphibien	-
Fledermäuse	<p>Vermeidung von Lichtemissionen im neuen B-Plangebiet: Im Wohngebiet sind zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sämtliche Außenleuchten mit Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis 3000 Kelvin auszustatten, zudem ist darauf zu achten, dass die Leuchten durch Abschirmeinrichtungen die Lichtstreuung begrenzen.</p> <p>Vermeidung von Lichtemissionen am Regenrückhaltebecken: An dem neuangelegten Regenrückhaltebecken wird sich ein Jagdhabitat für Fledermäuse etablieren. Um Einschränkungen für die Fledermausarten im Vorfeld zu verhindern, soll die Beleuchtung dieses Bereiches unterbleiben. Sollte eine Beleuchtung entlang des Weges neben dem Regenrückhaltebecken gewünscht sein, muss diese durch Strukturen wie Bäume oder Gebüsche zum Regenrückhaltebecken abgegrenzt sein.</p> <p>Vermeidung von Lichtemissionen an Leitstrukturen: Die Knickbereiche haben eine bedeutende Leitfunktion für den Flug der Fledermäuse. Aus diesem Grund ist der Zugang vom Baugebiet zur „Viehkatenstraße“ im Bereich des durchschnittlichen Knicks von der Beleuchtung freizuhalten. Zudem sind alle Knickschutzstreifen von einer Beleuchtung freizuhalten.</p>
Haselmaus	-

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

6-2 Vermeidung des Schädigungstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Art/Artengruppe	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Brutvögel (Gehölz-, Bodenbrüter sowie Groß-/Rabenvögel)	-
Amphibien	-
Fledermäuse	-
Haselmaus	Aufwertung des verbleibenden Knicks: Zur Kompensierung des Habitatverlusts muss der verbliebene Knickbereich an lückigen Stellen mit geeigneten Futterpflanzen aufgewertet werden. Zudem sind Wurzelstöcke aus dem gerodetem Knickbereich zu versetzen und Reisighaufen anzulegen.

Bei Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr.3 BNatSchG ausgelöst wird.

7 ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 der Gemeinde Steinburg. Bei Einhaltung der im folgenden zusammengefassten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten der Zugriffsverbote nach §44 (1) BNatSchG verhindert werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Bauzeitenregelungen im Rahmen der Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 25 der Gemeinde Steinburg zu beachten:

- Die Baufeldräumung und eine hierfür erforderliche Beseitigung von Gehölzen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen bezüglich der Gehölzbrüter und der Bodenbrüter **außerhalb des Brutzeitraumes vom 01.03. bis 30.09.** erlaubt.
Anderenfalls sind eine Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Vogel-Niststätten ausgeschlossen werden kann oder vor Beginn der Brutzeit bis zum Beginn der Baumaßnahmen Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
- Die Fällung von Laubbäumen ab 20 cm Stammdurchmesser ist nur **im Zeitraum 01.12. bis 28.02. zulässig.** Wenn dieses nicht möglich ist, ist durch eine Besatzprüfung auszuschließen, dass Fledermäuse vorhanden sind.
- Vor Fällung von Laubbäumen ab einem Stammdurchmesser von 50 cm ist eine Prüfung auf Fledermausquartiere durchzuführen. In diesem Rahmen werden gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrolle, Bauzeiten, Ersatzquartiere) bestimmt und umgesetzt.
- Eine Baufeldräumung des Untergrundes an Gehölzstandorten ist aufgrund der potentiell vorkommenden Amphibienfauna im Winter nur mit vorheriger Untersuchung auf Unterschlüpfen möglich bzw. durch auf den Stock setzen und anschließender Räumung analog zur Haselmaus möglich (Ausnahme **auf den Stock setzen bis mind. Anfang April**, vorher keine Baufeldräumung).
- Eine Baufeldräumung des Untergrundes an Gehölzstandorten ist aufgrund der potentiell vorkommenden winterschlafenden Haselmaus nur im Aktivitätszeitraum (**Temperaturen > 15 °C, ca. April – Oktober** (Aktivitätsnachweis)) erlaubt. Im Zeitraum der **Winterschlafphase (Temperaturen < 15 °C, ca. Mitte Oktober. – ca. Ende April** sind ausschließlich Rodungsarbeiten (auf den Stock setzen) erlaubt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 der Gemeinde Steinburg unbedingt zu umzusetzen:

- Vor Baustart ist zu prüfen, ob im angrenzenden Gartenteich Fischbesatz auftritt. Ist kein Fischbesatz vorhanden, dann ist im Februar vor Beginn des Bauvorhabens ein einseitig durchlässiger Amphibienschutzzaun aufzustellen. Die Bauweise muss so gewählt sein, dass ein Überklettern durch den Laubfrosch wirksam verhindert wird.
Bei Fischbesatz ist zu prüfen, ob Amphibien (Kammolch, Laubfrosch) vorkommen. Bei Vorkommen der genannten Amphibienarten ist ein Amphibienzaun erforderlich.

- Es ist darauf zu achten, dass sensible Bereiche wie Knicks und das Regenrückhaltebecken nicht beleuchtet werden. Insbesondere der Knickdurchlass ist von jeglicher Beleuchtung freizuhalten. Zudem sind im Baugebiet sämtliche Außenleuchten mit insekten- und fledermausgerechtem Leuchten auszustatten. Es ist darauf zu achten, dass die Lichtstreuung durch Abschirm- bzw. Blendvorrichtungen begrenzt ist. Eine Staubschutzvorrichtung kann integriert sein, damit das Einfliegen von Insekten verhindert wird. Zudem dürfen nur Leuchtmittel mit max. 3000 Kelvin verwendet werden. Es sollte auf eine bedarfsgerechte Beleuchtung geachtet werden, die z.B. über Bewegungsmelder gesteuert wird.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 der Gemeinde Steinburg sind folgende nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Im westlichen Knickbereich hat eine Habitataufwertung zu erfolgen. Die Wurzelstöcke aus dem gerodeten Knickbereich sind zu versetzen, zusätzlich sind Reisighaufen anzulegen. Des Weiteren sind lückige Bereiche mit Futterpflanzen der Haselmaus zu schließen.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 der Gemeinde Steinburg sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

8 LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51, S. 2542-2578), Bonn. Zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

KIEL (2019): [Microsoft PowerPoint - 04 Vortrag Kiel Artenschutzverbote 21 11 02.pptx \(nrw.de\)](#)

KLINGE A. (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein (Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein (Jahresbericht 2018) – Kooperationsprojekt zwischen MELUND, Kiel und der FÖAG, Kiel, 111 S.

KLINGE UND WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste – Landesamt für Naturschutz und Landespflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG) vom 26. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301-329, ber. S. 486). Zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVOBl. S. 162).

LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein (Stand 10/2018). -Flintbek.

LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME) (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (6 Fassung), Flintbek, 397 S.

SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.